

Vorlage Nr. IV/12/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahmegenehmigung nach Art. 132a LV für Mittel zur Durchführung der „Lichternacht“

A Problem

Das Kulturamt führt alljährlich im Speckenbütteler Park die sog. „Lichternacht“ durch. Dieses Event hat sich über viele Jahre etabliert und bei den Besuchenden großen Anklang gefunden. In 2024 musste diese Veranstaltung bereits aufgrund der Streichung von Haushaltsmitteln abgesagt werden. Neben Zuschüssen und Spenden Bedarf es bei der „Lichternacht“ noch 20.000 € aus dem Städtischen Haushalt.

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen während der haushaltslosen Zeit nicht möglich.

Die „Lichternacht“ ist sowohl regional als auch überregional bekannt und hat in der Vergangenheit ca. 6.000 Besuchende in den Speckenbütteler Park geführt. Es waren ca. 100 Künstlerinnen und Künstler in 20 Aktionen beteiligt.

Dieses niederschwellige Angebot ist ein Teil der kulturellen Grundversorgung für Bremerhavenerinnen und Bremerhavener. Ebenso ermöglicht die verlässliche Durchführung der „Lichternacht“ nachhaltiges Planen und Arbeiten und bietet den Künstlerinnen und Künstlern, die oft unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, Auftrittsmöglichkeiten.

Bei der Organisation der „Lichternacht“ ist durch die Verpflichtung diverser Künstlerinnen und Künstler ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Unter Berücksichtigung dieses notwendigen Zeitablaufes, kann die Lichternacht nicht realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit die verlässliche Planung der „Lichternacht“ bewilligt und die Planungsaktivität gestartet werden kann.

Wir schlagen dem Magistrat vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Durchführung der „Lichternacht“ zu beschließen.

C Alternativen

Die Veranstaltung kann in 2025 erneut nicht realisiert werden, da bei Eintreten der Rechtskraft des Haushaltes der Vorlauf zur Planung der „Lichternacht“ nicht.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Durchführung der „Lichternacht“ sollen dem Kulturamt während der haushaltslosen Zeit 50% der Haushaltsmittel auf Grundlage der Haushaltsansätze des Haushaltes 2023 (ohne Streichung der Mittel aus 2024) zur Verfügung gestellt werden:

bei der HHST 6352 532 01 (Kulturläden) = 20.000 €

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürger: innen sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei lautet wie folgt:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsmittel im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt oder sogar in Gänze gestrichen werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren und darauf basierend freiwillige Aufgaben als nachrangig zu betrachten sind.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt die Durchführung der „Lichternacht“ und beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt im dargestellten Umfang.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, die beantragten Mittel, wie unter Punkt D dargestellt, für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen bis zur Genehmigung des Haushaltes 2025 bereitzustellen.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat